



**SCHWEIZERISCHER VEREIN FÜR MEDIATION - SVM
ASSOCIATION SUISSE POUR LA MEDIATION - ASM
ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LA MEDIAZIONE - ASM**

Reglement zur Anerkennung als FamilienmediatorIn SVM (Anerkennungsreglement)

Fassung vom 1.1.2012

I. Voraussetzungen

1. Grundausbildung

- 1.1. Ein abgeschlossenes Studium in Jurisprudenz oder einer Humanwissenschaft, oder
- 1.2. eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fach(hoch)schule für soziale Arbeit, oder
- 1.3. eine gleichwertige Ausbildung in einem psychosozialen, pädagogischen oder humanmedizinischen Beruf.
- 1.4. Kann eine gleichwertige Ausbildung nicht nachgewiesen werden, so wird mindestens eine Maturität oder eine abgeschlossene Berufslehre verlangt sowie eine umfangreiche Praxiserfahrung in Mediation. Diese Praxiserfahrung muss mindestens 20 Familienmediationsfälle umfassen zu je mindestens 3 Sitzungen in einem Zeitraum von zwei bis maximal fünf Jahren vor der Einreichung des Anerkennungsgesuches. Mindestens die Hälfte dieser Fälle muss mit einer Vereinbarung abgeschlossen sein und mindestens 5 Fälle müssen durch eine/n vom SVM empfohlenen Supervisor / Supervisorin supervidiert sein. Die Fälle müssen gegenüber der Anerkennungskommission SVM ausreichend nachgewiesen werden.

2. Praktische Erfahrung

- 2.1. Eine zweijährige praktische Tätigkeit mit Paaren und/oder Familien, in der Regel nach der Grundausbildung.

3. Ausbildung in Familienmediation

- 3.1. Abschluss einer vom Europäischen Forum für Familienmediation anerkannten Ausbildung in Familienmediation.

oder

3.2. eine gleichwertige Ausbildung und Nachweis über Kenntnisse in der Mediation und im schweizerischen Familienrecht sowie praktische Erfahrung in allen Bereichen der Familienmediation (siehe Ausführungsbestimmungen).

4. Berufsethik

Die Gesuchstellenden verpflichten sich zur Einhaltung der Berufsregeln des SVM.

II. Gebühren

Die Gebühren für die Bearbeitung eines Anerkennungsgesuches sind im Voraus zu bezahlen. Sie betragen Fr. 300.--.

Für die Bearbeitung gemäss Ziff. 3.2. wird ein Zuschlag von Fr. 200.-- erhoben.

Für die Bearbeitung gemäss Ziff. 1.4. oder gemäss Ziff. 1.4. i.V. mit 3.2. wird ein Zuschlag von Fr. 500.—erhoben.

III. Verfahren

Gesuche um Anerkennung sind mit dem schriftlichen Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Ziffer I ,1.-3., an den SVM (Sekretariat) zu richten. Über die Anerkennung entscheidet die Anerkennungskommission des SVM.

Gegen den ablehnenden Entscheid der Anerkennungskommission kann innert einer Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung mittels Briefpost an den Vorstand des SVM (Sekretariat) rekuriert werden.

IV. Weiterbildungsregelung

FamilienmediatorInnen SVM bilden sich regelmässig fort und reflektieren die eigene Arbeit in Supervision/Intervision.

Die FamilienmediatorInnen SVM sind innerhalb einer 3-Jahresperiode zu folgender Weiterbildung im Gesamtumfang von mindestens 60 Zeitstunden verpflichtet:

- a) Weiterbildungskurse zum Thema „Mediation“ im Umfang von mindestens 20 Zeitstunden
- b) Supervision und/oder Intervision im Umfang von mindestens 20 Zeitstunden
- c) Mediations-Ausbildungstätigkeit (als DozentIn), Tätigkeiten in Gremien des SVM oder des SDM-FSM oder einer Mitgliedsorganisation und Mitarbeit in Fachgruppen, öffentliche Referate oder Publikationen. Diese Tätigkeiten sind kumulativ im Umfang von höchstens 20 Zeitstunden anrechenbar.

Die Anerkennungskommission kontrolliert mittels Fragebogen, ob die Weiterbildungspflicht erfüllt wurde und überprüft stichprobenweise, ob die Angaben den Tatsachen entsprechen. Bei Aberkennung der Titelführung wegen Nichterfüllung der Weiterbildungspflicht besteht die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III an den Vorstand.

Die Anerkennungskommission führt eine Liste der Supervisorinnen und Supervisoren, welche zur Leitung von Familienmediation - Supervision im Rahmen der Familienmediationsausbildung und der Weiterbildungspflicht ausdrücklich empfohlen werden. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert.

Die auf der Liste aufgeführten SupervisorInnen haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Ausbildung in Familienmediation gemäss Ziff. I. 3.
- Anerkennung als FamilienmediatorIn
- Mindestens fünfjährige Praxis als FamilienmediatorIn seit der Anerkennung
- Weiterbildung in Supervisionsmethodik für Mediation (mind. 100 Zeitstunden) oder BSO-Anerkennung als SupervisorIn

Dieses revidierte Anerkennungsreglement wurde gestützt auf die Statuten vom Vorstand in Kraft gesetzt per 1.1.2012.